

1974	Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1974	Nr. 136
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung 9513-18	3505
12. 12. 74	Verordnung über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann	3506
13. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bord- lichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt	3518
13. 12. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr	3519
13. 12. 74	Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken	3520
16. 12. 74	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralöl- steuergesetzes	3521
16. 12. 74	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL — Beitragsverord- nung 1975)	3532
—	Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts	3533

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger	3533
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3534

**Verordnung
zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung
Vom 12. Dezember 1974**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 280 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b, soweit auf Schiffen zwischen 501 und 1 000 BRT mehr als

ein Schiffsoffizier vorgeschrieben ist, am 1. Januar 1975,

2. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d, soweit auf Schiffen über 10 000 BRT mehr als drei Schiffsoffiziere vorgeschrieben sind, am 1. Januar 1977.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann**

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Kenntnisse der Struktur und der Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen,
 - b) Kenntnisse der Unternehmensorganisation,
 - c) allgemeine Büroarbeiten,
 - d) berufsbezogenes Rechnen,
 - e) berufsbezogener Schriftverkehr,
 - f) statistische Arbeiten,
 - g) Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen,
 - h) Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen,
 - i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - k) Fremdsprachenkenntnisse;
2. Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:
 - a) Verkehrsmittel und Leistungsträger,
 - b) Kenntnisse der Reiseverkehrsgeographie des In- und Auslandes,
 - c) Markt und Werbung,
 - d) Reisen und Aufenthalte,
 - e) Beherbergungswesen,
 - f) Kundenberatung,
 - g) Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen;
 3. Kur- und Fremdenverkehr:
 - a) Kenntnisse wichtiger Fremdenverkehrsorte, Kurorte und Heilbäder des In- und Auslandes,
 - b) örtlicher Kur- und Fremdenverkehr,
 - c) örtliches Veranstaltungsangebot,
 - d) Tagungen und Veranstaltungen,
 - e) Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung;
 4. Rechnungswesen:
 - a) Zahlungsverkehr,
 - b) Buchführung,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung;

5. Verwaltung:

- a) Kenntnisse des Personalwesens,
- b) Kenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens,
- c) Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie Kur- und Fremdenverkehr nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 vorgeschriebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfling folgende Aufgaben in den Prüfungsfächern Reiseverkehr und Betriebslehre, Wirtschaftspraxislehre und Politik, Rechnungswesen und Verwaltung und Praktische Übungen durchführen:

1. im Prüfungsfach Reiseverkehr und Betriebslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa 180 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs lösen und dabei zeigen, daß er auch die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat;

2. im Prüfungsfach Wirtschaftslehre und Politik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

3. im Prüfungsfach Rechnungswesen und Verwaltung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System des Rechnungswesens und der Verwaltung eines Reiseverkehrsunternehmens versteht;

4. im Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einer Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten soll der Prüfling zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben lösen kann.

(4) Die Prüfung in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern soll schriftlich durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt werden.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die für die schriftliche Prüfung vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Praktische Übungen ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Soweit in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammenzufassen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

(8) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern in einer Prüfung, die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Wiederholungsprüfung stattgefunden hat, ausgereicht haben.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in

dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf „Reisebürokaufmann“ sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, daß die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann

I. Begriffsbestimmungen:

Soweit in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle die folgenden Begriffe und Umschreibungen verwendet werden, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann,
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten so weit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann,
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann,
4. selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

II. Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3:

A. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Kenntnisse der Struktur und der Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Entwicklung des Reiseverkehrs und der Bedeutung sowie der Aufgaben der an der Reisevermittlung, den Reiseveranstaltungen, dem Kur- und Fremdenverkehr beteiligten Unternehmen b) Grundkenntnisse der internationalen Zusammenhänge
2	Kenntnisse der Unternehmensorganisation (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Art, Rechtsform, Aufgaben und der Gliederung des Ausbildungsbetriebes sowie der Rechtsform anderer Unternehmungen des Wirtschaftszweiges b) Kenntnisse des betrieblichen Informationsflusses und des Betriebsablaufs c) Grundkenntnisse der Betriebs- und Arbeitsordnung d) Grundkenntnisse der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsvertretungen
3	allgemeine Büroarbeiten (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Bearbeitung des Posteingangs, der Postverteilung und des Postausgangs b) Grundkenntnisse des Registraturwesens und der Terminkontrolle c) Grundkenntnisse der Verwaltung von Büromaterial

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> d) Mitwirken bei Arbeiten mit Karteien und Vordrucken e) Mitwirken beim Umgang mit sonstigen Organisationsmitteln und Büromaschinen
4	berufsbezogenes Rechnen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) selbständiges Bearbeiten von Aufgaben aus dem Prozentrechnen, Zinsrechnen, Verteilungsrechnen, Terminrechnen und Währungsrechnen b) Mitwirken bei Gewichts- und Inhaltsberechnungen
5	berufsbezogener Schriftverkehr (§ 3 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken beim Verfassen von Geschäftsbriefen b) selbständiges Verwenden von vorgegebenen Texten c) Mitwirken beim Aufsetzen von Telegrammen und Fernschreiben sowie beim Erstellen von Aktenvermerken d) Kenntnisse der Unterschriftenregelung und deren Rechtswirksamkeit
6	statistische Arbeiten (§ 3 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken beim Erstellen betrieblicher Statistiken b) Mitwirken beim Anfertigen von Übersichten, auch in Form graphischer Darstellungen c) Mitwirken beim Auswerten einfacher Statistiken
7	Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der für den Kaufmann wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Handelsrechts, insbesondere der Vorschriften über Kaufvertrag, Angebot, Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Werkvertrag, Beherbergungsvertrag und das Mahnverfahren b) Grundkenntnisse der Reisebüroverordnungen der Länder sowie Bestimmungen über Kurtaxen und Fremdenverkehrsabgaben c) Grundkenntnisse der für die Personenbeförderung wichtigen Vorschriften aller Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnverkehrsordnung, das Personenbeförderungsgesetz sowie die Bestimmungen des Luftverkehrs- und Seeverkehrsrechts d) Grundkenntnisse des Wettbewerbsrechts e) Grundkenntnisse der Paß-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen sowie der nationalen und internationalen Gesundheitsvorschriften

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		f) Grundkenntnisse der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über das Führen von Büchern sowie Inventur und Bilanz
8	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe h)	a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts b) Kenntnisse der Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes f) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes g) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes h) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts
9	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
10	Fremdsprachenkenntnisse (§ 3 Nr. 1 Buchstabe k)	Kenntnisse der fremdsprachlichen Fachbegriffe

B. Erstes Ausbildungsjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Reiseverkehrsgeographie des In- und Auslandes (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Anwendung von Kartenmaterial und Handbüchern b) Grundkenntnisse der Verkehrsverhältnisse, der klimatischen Gegebenheiten, Saisonzonen und Weltzonen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		c) Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse	4
2	örtlicher Kur- und Fremdenverkehr (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der Anreisemöglichkeiten b) Kenntnisse des örtlichen Angebots für Unterkunft und Verpflegung c) Mitwirken beim Vermitteln von Beherbergungsleistungen am Ort d) Kenntnisse der Einrichtungen für die Betreuung der Gäste	4
3	Kundenberatung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Kundenberatung und -betreuung b) Mitwirken beim Erteilen von Auskünften in Fragen des Reiseverkehrs	4
4	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel sowie des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs b) Grundkenntnisse der wichtigsten fremden Währungen sowie des internationalen Zahlungsverkehrs c) Grundkenntnisse der verschiedenen Arten der Geldinstitute d) Grundkenntnisse der Kassenführung e) Mitwirken beim Ausstellen von Rechnungen f) Kenntnisse der Zahlungsbedingungen g) Mitwirken beim Bearbeiten von Mahnungen h) Grundkenntnisse des Klageverfahrens	1
5	Buchführung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Aufgaben und der Gliederung der Buchhaltung, des Kontenrahmens und des Kontenplans des Unternehmens b) Grundkenntnisse der Buchungsvorgänge c) Grundkenntnisse der Bedeutung und des Aufbaus der Bilanz d) Mitwirken beim Vorbereiten von Abschlußarbeiten e) Grundkenntnisse des Aufbaus des betrieblichen Kostenstellenverzeichnisses f) Mitwirken beim Erstellen von Unterlagen für die Betriebsabrechnung	2
6	Kenntnisse des Personalwesens (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) Grundkenntnisse der Arbeitspapiere c) Grundkenntnisse der freiwilligen sozialen Leistungen des Ausbildungsbetriebes d) Kenntnisse der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten e) Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsabrechnung	1

C. Zweites Ausbildungsjahr:

1. in allen Ausbildungsstätten der Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs:

1	Verkehrsmittel und Leistungsträger (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der Leistungsträger und ihrer Einrichtungen im nationalen und internationalen Verkehr b) Kenntnisse der Anwendung von Fahrplänen der verschiedenen Verkehrseinrichtungen c) Mitwirken beim Zusammenstellen von Reiseverbindungen	2
2	Beherbergungswesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Merkmalseinteilung, Kategorien und Preisklassen b) Kenntnisse der Anwendung des internationalen Hotel- und Telegrammschlüssels c) Mitwirken beim Bearbeiten von Vakanzlisten und Bettenübersichten d) Mitwirken beim Ausfertigen der Buchungformulare und beim Ausstellen von Hotelgutscheinen e) Kenntnisse der Vertragsabschlüsse mit Leistungsträgern im Beherbergungswesen	2
3	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	Mitwirken beim Führen von Verkaufsgesprächen	2
4	Kenntnisse wichtiger Fremdenverkehrsorte, Kurorte und Heilbäder des In- und Auslandes (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Lage, Art und Staatszugehörigkeit b) Grundkenntnisse der klimatischen Verhältnisse sowie der jeweiligen Kur- und Bademöglichkeiten c) Kenntnisse der Aufenthalts- und Kurkosten d) Kenntnisse der Anreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eigenem Fahrzeug	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
5	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Aufstellen der Abrechnung nach Verkaufssparten sowie nach den einzelnen Leistungsträgern und Lieferstellen b) Grundkenntnisse der betrieblichen Kostenträgerrechnung c) Mitwirken beim Aufstellen von Kalkulationen	1
6	Kenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens (§ 3 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Grundkenntnisse der Arten der für den Betrieb anfallenden Steuern und Abgaben unter Berücksichtigung der Erhebungsgrundlagen, der Termine und der Abführung b) Grundkenntnisse der für den Betrieb in Betracht kommenden Versicherungen, der Prämien und der Schadensmeldungen	1

2. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:

1	Verkehrsmittel und Leistungsträger (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	Kenntnisse der Anwendung der deutschen, ausländischen und internationalen Tarife im Eisenbahn-, Luft-, Omnibus- und Schiffsverkehr	
2	Beherbergungswesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	Mitwirken beim Bestellen von Unterkünften und Verpflegung	
3	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Mitwirken beim Ausfertigen und Verkaufen von Fahr- und Beförderungsausweisen sowie von Passagedokumenten der verschiedenen Verkehrsträger b) Mitwirken bei Platzreservierungen in den verschiedenen Verkehrsmitteln c) Mitwirken beim Ausstellen und Verkaufen von Reiseversicherungsscheinen, Hotelgutscheinen, Reiseschecks und Reiseliteratur sowie beim Vermitteln von Mietwagen und von Dolmetschern	3

3. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Kur- und Fremdenverkehr:

1	örtlicher Kur- und Fremdenverkehr (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der örtlichen Kurmittel und sonstigen medizinischen Dienstleistungen, der Preise und Benutzungszeiten, Bade- und Kurpläne b) Kenntnisse der ärztlichen Bade- und Kurpläne c) Mitwirken beim Erstellen von Terminplänen für den Badebetrieb	3
---	---	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		d) Mitwirken beim Verkaufen von Kur- und Badekarten und Kurmitteln sowie bei der Abrechnung e) Kenntnisse der Kurtaxordnung	

D. Drittes Ausbildungsjahr:

1. in allen Ausbildungsstätten der Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs:

1	Markt und Werbung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Programme der Reiseveranstalter b) Grundkenntnisse der Werbemöglichkeiten, Prospektgestaltung c) Mitwirken beim Gestalten des Schaufensters und Verkaufsraumes des Ausbildungsbetriebes d) selbständiges Auswählen und Ausgeben von Werbe- und Informationsmaterial e) Grundkenntnisse der Informationsquellen über den Markt	1
2	Reisen und Aufenthalte (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Ausarbeiten von Pauschalreisen und Pauschalaufhalten b) Mitwirken beim Gestalten örtlicher Programme c) Grundkenntnisse der Informationsquellen der nationalen und internationalen wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen d) Kenntnisse der Zusammenarbeit zwischen Veranstalter, Reisemittler, Fremdenverkehrsstellen am Zielort und den Kunden	2
3	örtliches Veranstaltungsangebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	Kenntnisse des Programms der Ausflugmöglichkeiten, der Sehenswürdigkeiten und Führungen	
4	Tagungen und Veranstaltungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Beraten und Ausarbeiten von Plänen b) Mitwirken beim Nachweisen von Räumlichkeiten oder Veranstaltungsplätzen für Veranstaltungen Dritter	1
5	Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der durch die Sozialversicherungsträger gewährten Leistungen für Kur- und Erholungsaufenthalte	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
6	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Aufstellen der Abrechnung nach Verkaufssparten sowie nach den einzelnen Leistungsträgern und Lieferstellen b) Grundkenntnisse der betrieblichen Kostenträgerrechnung c) Mitwirken beim Aufstellen von Kalkulationen	1
7	Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (§ 3 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Grundkenntnisse des Prinzips, der Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung b) Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebs der Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmensorganisation c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und deren Anwendung d) Grundkenntnisse des Aufbaus, der Arbeitsweise und Leistung von Datenverarbeitungsanlagen e) Grundkenntnisse der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe im Betrieb und der Schlüsselssysteme	1
8	Kundenberatung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Kundenberatung und -betreuung b) Mitwirken beim Erteilen von Auskünften in Fragen des Reiseverkehrs	3
9	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	Mitwirken beim Führen von Verkaufsgesprächen	

2. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:

1	Reisen und Aufenthalte (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Ausarbeiten von Pauschalreisen und Pauschalaufenthalten b) Kenntnisse der für den Reiseverkehr im In- und Ausland erforderlichen Dokumente c) Grundkenntnisse der Gepäckbeförderung in den verschiedenen Verkehrsmitteln d) Mitwirken beim Buchen für alle Arten von Reisen e) Grundkenntnisse der Reiseleitung f) Mitwirken beim Bearbeiten von Reklamationen	3
---	--	---	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Mitwirken beim Ausfertigen und Verkaufen von Fahr- und Beförderungsausweisen sowie von Passagedokumenten der verschiedenen Verkehrsträger b) Mitwirken bei Platzreservierungen in den verschiedenen Verkehrsmitteln c) Mitwirken beim Ausstellen und Verkaufen von Reiseversicherungsscheinen, Hotelgutscheinen, Reiseschecks und Reiseliteratur sowie beim Vermitteln von Mietwagen und von Dolmetschern	

3. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Kur- und Fremdenverkehr:

1	örtliches Veranstaltungsangebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Verkaufen von Eintrittskarten b) Mitwirken beim Abrechnen mit den verschiedenen Leistungsträgern c) Kenntnisse der Sportmöglichkeiten	3
2	Tagungen und Veranstaltungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Planen und Durchführen eigener Veranstaltungen, insbesondere Kurtheater und Kurkonzerte b) Mitwirken beim Abwickeln der Veranstaltungen	
3	Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der örtlichen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, der Wohn-, Erholungs- und Kinderheime	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt

Vom 13. Dezember 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721, 1193), wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt vom 8. Fe-

bruar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 84) wird das Datum „1. März 1975“ durch das Datum „1. März 1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr**

Vom 13. Dezember 1974

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 865), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und auf Grund des Artikels 2 Nr. 14 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung vom 11. November 1971 zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1971 I S. 1809), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen

Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 1821), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974, auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

**Verordnung
über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken**

Vom 13. Dezember 1974

Auf Grund des § 12 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Medaillen und Marken dürfen nur hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften der §§ 2 bis 4 entsprechen.

§ 2

(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundesmünzen befindlichen Münzbild übereinstimmt. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundesmünzen befindlichen Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwecheln ähnlich sind.

(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne einen weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.

(3) Medaillen und Marken dürfen nicht mit dem Münzzeichen einer Münzstätte versehen sein. Auf dem Rand von Medaillen und Marken dürfen lediglich Stempelzeichen angebracht und Name oder Firma des Herstellers sowie bei Preismedaillen der Name des Preisträgers angegeben sein.

§ 3

Medaillen und Marken müssen einen Durchmesser von weniger als 19,0 Millimetern oder mehr als 30,0 Millimetern haben, es sei denn, daß sie eine Stärke von weniger als 5% oder aber mehr

als 10% ihres Durchmessers haben. Satz 1 gilt nicht für Medaillen und Marken aus Legierungen mit mehr als 20% Gold, Platin oder Iridium oder mit mehr als 90% Silber.

§ 4

(1) Medaillen und Marken von ovaler, elliptischer oder drei- bis sechseckiger geometrischer Form, Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von mindestens 35,0 Millimetern sowie Medaillen und Marken, die im Zentrum ein Loch von mindestens 6,0 Millimetern aufweisen, sind von den Verboten nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, ein auf Bundesmünzen befindliches Münzbild oder eine Randschrift zu tragen, Medaillen und Marken von ovaler, elliptischer oder drei- bis sechseckiger geometrischer Form und Medaillen und Marken, die im Zentrum ein Loch von mindestens 6,0 Millimetern aufweisen, auch von der Vorschrift des § 3 ausgenommen.

(2) Das Verbot nach § 2 Abs. 3 Satz 2, eine Randschrift zu tragen, sowie die Vorschrift des § 3 gelten ferner nicht für Medaillen und Marken, die für ein fremdes Währungsgebiet hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen handelt, wer entgegen § 1 Medaillen oder Marken herstellt, anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 237), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Als schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle im Sinne des Gesetzes gelten nur leichte Erzeugnisse aus der ersten Destillation der rohen Teeröle, die schwefelhaltige Verbindungen, wie Schwefelkohlenstoff, Merkaptane, Thiophen, sowie Kohlenwasserstoffe mit überwiegendem Anteil an Nichtaromaten enthalten und bei deren Destillation 90 Raumhundertteile oder mehr bei einer Temperatur von unter 80° C übergehen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Flüssiggase im Sinne des Gesetzes gelten mit Ausnahme von Erdgas und Methan die Erzeugnisse der Nummer 27.11 des Zolltarifs, sofern ihr Anteil an Kohlenwasserstoffen mit 5 oder mehr Kohlenstoffatomen 5 Gewichtshundertteile nicht übersteigt, und Äthylen, Propylen, Butane, Butylene und Butadiene der Nummer 29.01 A des Zolltarifs.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

(1) Leichtöle im Sinne des Gesetzes sind

1. die rohen Leichtöle der Nummer 27.07 A I und die Erzeugnisse der Nummern 27.07 B und 29.01 D I des Zolltarifs, ohne die mittelschweren Öle nach Absatz 2 Nr. 1,

2. die Mineralöle der Nummern 27.10 A und 29.01 A des Zolltarifs, die der Zusätzlichen Vorschrift 1 Buchstabe A zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen,

3. Erzeugnisse der Nummer 27.11 des Zolltarifs, deren Anteil an Kohlenwasserstoffen mit 5 oder mehr Kohlenstoffatomen 5 Gewichtshundertteile übersteigt, ausgenommen Erdgas und Methan.

(2) Mittelschwere Öle im Sinne des Gesetzes sind

1. die Öle der Nummer 27.07 B des Zolltarifs, bei deren Destillation nach ASTM D 86 einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 Raumhundertteile bis 210° C und mindestens 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen,

2. die Mineralöle der Nummern 27.10 B und 29.01 A des Zolltarifs, die der Zusätzlichen Vorschrift 1 Buchstabe D zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.

(3) Schweröle im Sinne des Gesetzes sind die Mineralöle der Nummer 27.10 C des Zolltarifs.“

3. In § 4 werden

- a) die Worte „Mineralöl, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird“ ersetzt durch „Waren der Nummer 27.07 G des Zolltarifs, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden“;

- b) innerhalb der Klammern die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“.

4. In § 5

- a) erhält in Absatz 2 Satz 1 der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„wenn das Gemisch ein Mineralöl ist und nicht nur Schmierstoffe zur Herstellung von Zweitaktergemischen oder nicht nur Kleinstmengen anderer Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zur Verbesserung der Eigenschaften des Mineralöls beigemischt werden.“;

- b) werden in Absatz 3 Nr. 5 die Worte „zur weiteren Bearbeitung“ ersetzt durch die Worte „oder an ein Steuerlager“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 erhält die folgende Fassung:
 - „3. Rohrleitungen, Pump- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Nummern 1,

- 2 und 4 bis 6 bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen von Rohstoffen, Fertig-, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Mineralölherstellung und deren Beförderung innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,“.
- b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „wird in den Anlagen Energie aus Mineralöl und anderen Stoffen gewonnen und den Verbrauchstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, so gilt die Energie aus Mineralöl in dem Umfang als zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgegeben, in dem dort Energie zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,“.
- c) Die folgende Nummer 6 wird angefügt:
 „6. Misch- und Abfüllanlagen, die mit dem Herstellungsbetrieb räumlich zusammenhängen, aber nicht nach § 40 angemeldet sind, soweit sie mit Bewilligung des Hauptzollamtes zum Mischen oder Abfüllen von Mineralölen aus den angemeldeten Teilen des Herstellungsbetriebes verwendet werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:
 „Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu gestellen. Art und Menge sind nach dem Steuertarif anzumelden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht unter den Voraussetzungen, unter denen eingeführtes Mineralöl nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Einfuhr in das Zollgebiet kein Zollgut wird. Unter den Voraussetzungen und Bedingungen der jeweils geltenden zollrechtlichen Bestimmungen, die sinngemäß anzuwenden sind, kann Mineralöl bei der Einfuhr von der Gestellung befreit werden.“;
- bb) im letzten Satz die Worte „mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen von der Steuer befreit, unter denen es nach den §§ 35, 36, 37, 44, 55, 56, 57 und 67 bis 71 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 3. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2158), bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollfrei ist. Dies gilt im Falle des
- § 55 der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß für Mineralöl, das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes versteuert ist. Mineralöl darf im Erhebungsgebiet unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden, soweit es nach § 72 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei ist. Die Steueraufsicht entfällt in den Fällen des § 72 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Interzonenverkehr“ ersetzt durch die Worte „innerdeutschen Handel“.
- d) Absatz 4 wird gestrichen, die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 5 (neu) wird die Angabe „1 bis 5“ ersetzt durch „1 bis 4“.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Hersteller hat die nach Satz 1 angemeldeten Mengen unverzüglich in das Betriebsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen steuerlichen Anschreibungen einzutragen.“
- b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist, entsprechend.“
8. In § 11 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Anteilsteuer von Additiven. Die Steuer fällt jedoch nicht weg, wenn Additives in den Herstellungsbetrieb wieder aufgenommen werden.“
9. § 12 erhält die folgende Fassung:
 „§ 12
 (1) Wird Mineralöl unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb abgegeben, so hat es der Versender mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken unverzüglich der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamtes, welche die Steueraufsicht ausübt, anzumelden. Er kann sich dabei eines vom Hauptzollamt für ihn zugelassenen Treuhänders bedienen. Der Versender hat das Mineralöl unverzüglich in das Betriebsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen steuerlichen Anschreibungen einzutragen.
 (2) Der Empfänger hat das Mineralöl unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Betriebsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen steuerlichen Anschreibungen einzutragen.
 (3) Das Hauptzollamt läßt an Stelle des vorgeschriebenen Musters eine andere Anmeldung, z. B. Mehrausfertigungen des Lieferscheins, zu, wenn diese die in dem Muster vorgesehenen Angaben enthält. Bei wiederholten Versendun-

gen zwischen dem gleichen Versender und Empfänger kann die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, zulassen, daß die Lieferungen eines Monats in einer Versendungsanmeldung oder einer an ihrer Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefaßt werden. Bei Versendungen zwischen Betriebsstätten des gleichen Unternehmens kann das Hauptzollamt auf die Übersendung von Anmeldungen jeder Art verzichten, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Versendung von Additiven, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Satz 1 werden die Worte „zur weiteren Bearbeitung“ gestrichen; Satz 4 erhält die folgende Fassung: „Sie wird unbedingt, wenn über das Mineralöl anders als durch Abgabe an den Herstellungsbetrieb verfügt wird, es sei denn, daß es an andere zum Bezug un versteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird, oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.“

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist. Die bedingte Anteilsteuerschuld fällt weg, wenn die Additives im Herstellungsbetrieb zur Herstellung von Mineralölen verwendet werden oder untergehen. Sie wird außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 unbedingt, wenn die Additives aus dem Herstellungsbetrieb entfernt und nicht an einen anderen Herstellungsbetrieb oder an ein Steuerlager abgegeben oder wenn sie zur Herstellung von nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes anteilsteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden
 aa) jeweils das Wort „Interzonenverkehr“ ersetzt durch die Worte „innerdeutschen Handel“;
 bb) die Worte „zur weiteren Bearbeitung“ gestrichen;
 cc) die Worte „der Anmeldung“ ersetzt durch die Worte „dem dafür vorgesehenen Vordruck“.

b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 4 und 5 jeweils hinter dem Wort „Mineralöl“ eingefügt: „unverzüglich“.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1
 aa) werden in Satz 3 die Worte „innerhalb der Gestellungsfrist“ gestrichen;

bb) erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht gestellt oder wenn über es anders als durch Verbringen in den Herstellungsbetrieb verfügt wird, es sei denn, daß es an zum Bezug un versteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1, ausgenommen Satz 3, gilt entsprechend für die Anteilsteuer für Additives. Die bedingte Anteilsteuerschuld fällt weg, wenn die Additives zur Herstellung von Mineralöl verwendet werden oder untergehen. Die Anteilsteuerschuld wird unbedingt, wenn die Additives aus dem Herstellungsbetrieb entfernt und nicht an einen anderen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerlager abgegeben oder wenn sie zur Herstellung von nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes anteilsteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden.“

13. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „zollamtlich“ ersetzt durch das Wort „amtlich“.

14. In § 18 werden

a) in Absatz 2

aa) in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:
 „dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige versteuerte Mineralöle gehandelt, gelagert oder verwendet werden.“;

bb) in Satz 4 das Wort „Firmen“ ersetzt durch das Wort „Unternehmen“;

b) in Absatz 3 die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.

15. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „ist“ eingefügt: „unverzüglich“.

16. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Erlaubnis, Mineralöl steuerbegünstigt auf Erlaubnisschein selbst zu verwenden oder zur steuerbegünstigten Verwendung abzugeben, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheinnehmers,
3. durch Fristablauf,
4. durch Übergabe des Betriebs an einen anderen Inhaber,
5. durch Tod des Erlaubnisscheinnehmers,
6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,

7. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Erlaubnisscheinnehmers

im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit die Absätze 2, 3 und 5 nichts anderes bestimmen.

(2) Beantragen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 6 und 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter innerhalb von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung des Betriebs bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Betriebes, so gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger oder die anderen Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Beantragen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 der neue Inhaber oder die Erben innerhalb von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis eine neue Erlaubnis, so gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers als Erlaubnis für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Rechtskraft der Entscheidung des Hauptzollamts über den Antrag. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Macht der Erlaubnisscheinnehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren von der Erlaubnis keinen Gebrauch, so gilt dies als Verzicht. Sind solche Erlaubnisscheine beim Lieferer hinterlegt (§ 22 Abs. 2), so können sie von Amts wegen eingezogen werden. Bei einem Verzicht nach Satz 1 erlischt die Erlaubnis mit der Einziehung des Erlaubnisscheines.

(6) Soll im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ein beim Ablauf der Frist vorhandener Bestand an Mineralöl noch aufgebraucht werden, so kann das Hauptzollamt die Erlaubnis insoweit auf Antrag angemessen verlängern.

(7) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 bis 7 haben der Erlaubnisscheinnehmer, der neue Inhaber, die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter das maßgebende Ereignis dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen."

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „Die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt.“
- b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt.“
- c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten die folgende Fassung:

„(5) Das Verwendungsbuch ist spätestens zwei Monate nach Erlöschen der Erlaubnis abzuschließen und nach § 162 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß ihm das abgeschlossene Verwendungsbuch abzuliefern ist.

(6) Auf Anfordern hat der Erlaubnisscheinnehmer zum 31. Januar jeden Jahres die im abgelaufenen Kalenderjahr verbrauchten oder abgegebenen Mineralölmengen anzu-melden.

(7) Auf Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, hat der Erlaubnisscheinnehmer die Bestände an steuerbegünstigten Mineralölen zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt festzustellen und innerhalb von zwei Wochen nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Dazu hat er die angeordneten Anschreibungen aufzurechnen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, kann eine spätere oder eine andere Anmeldung zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Bestände amtlich festgestellt werden und daß auch andere Mineralöle, mit denen der Erlaubnisscheinnehmer handelt oder die er verbraucht, in die Anmeldung oder die Bestandsaufnahme einzubeziehen sind.“

- d) In Absatz 8 werden die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt.“
- e) In Absatz 9 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch: „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.
- f) Die Absätze 11 und 12 werden gestrichen.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Einer Versandungsanmeldung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) bedarf es nicht, wenn der Lieferer die einzelnen Lieferungen durch Empfangsbestätigungen des Empfängers oder mit Zulassung der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, durch betriebliche Versandpapiere glaubwürdig belegt, die den Namen des Empfängers sowie Art, Menge und Zeitpunkt der Lieferung enthalten.“
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Lieferer darf steuerbegünstigtes Mineralöl nur übergeben, wenn ihm oder seinem Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird. Bei Liefergeschäften über einen oder mehrere

Verteiler (Zwischenhändler), die das Mineralöl nicht selbst in Empfang nehmen (Streckengeschäft), genügt die Vorlage des gültigen Erlaubnisscheines des ersten Zwischenhändlers beim Lieferer, wenn jedem Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des nachfolgenden Zwischenhändlers und dem letzten Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt. Die im Erlaubnisschein des Empfängers vorgesehenen Eintragungen sind unverzüglich durch den Lieferer oder seinen Beauftragten oder im Falle eines Streckengeschäftes durch den letzten Zwischenhändler oder dessen Beauftragten vorzunehmen. Die Hinterlegung des Erlaubnisscheines beim Lieferer und im Falle eines Streckengeschäftes bei dem jeweils vorangehenden Zwischenhändler ist unter den Bedingungen des Absatzes 1 Satz 3 zugelassen. Bei ununterbrochener Lieferung oder bei oft wiederholten Lieferungen an einen Empfänger kann die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, zulassen, daß die im Laufe von höchstens sechs Monaten gelieferten Mengen in einer Summe im Erlaubnisschein eingetragen werden. Entnimmt der Erlaubnisscheinnehmer das Mineralöl seinem eigenen Herstellungsbetrieb oder Steuerlager, so braucht er es nicht im Erlaubnisschein einzutragen, wenn das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen in den gleichen Betriebsräumen geführt werden wie das Betriebsbuch oder das Lagerbuch.“

c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „zur Aufarbeitung“ gestrichen.

d) In Absatz 6 wird das Wort „steuerbares“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Interzonenverkehr“ ersetzt durch „innerdeutschen Handel“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden

aa) hinter den Worten „zugelassenen Zweck“ eingefügt: „, außer bei der Herstellung von Additiven,“;

bb) das Wort „zollamtlich“ durch „amtlich“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Steuerschuld wird unbedingt

1. für Mineralöl, das nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer nicht innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen wird,

2. für Mineralöl, das zu einem anderen als dem erlaubten Zweck verwendet oder an nicht zum Bezug unversteuerten oder er-

mäßig versteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird,

3. für Mineralöl, das beim Erlöschen der Erlaubnis oder beim Ablauf einer Nachfrist nach § 20 Abs. 6 noch vorhanden ist,

4. für Mineralöl, das an Verteiler oder Verwender zu einer steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.“

d) In Absatz 4

aa) erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Steuerschuld bleibt abweichend von Absatz 3 Nr. 3 bedingt,

1. wenn der Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 einen neuen Erlaubnisschein beantragt hat,

2. wenn eine Nachfrist nach § 20 Abs. 6 beantragt wird,

3. wenn der Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlöschen der Erlaubnis eine Bewilligung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 beantragt hat.“;

bb) wird in Satz 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) In den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 geht die Steuerschuld für das vorhandene Mineralöl im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses auf die Antragsteller über.“

f) In Absatz 6 werden die Worte „ordnungsgemäß versandt“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.

g) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Steuerschuld des Erlaubnisscheinnehmers wird fällig

1. nach Absatz 3 Nr. 2 sofort,

2. nach Absatz 3 Nr. 3 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist,

3. nach Absatz 3 Nr. 1 und 4 entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes.“

h) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat das Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle unverzüglich, im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden und die Steuer ohne Anforderung zu zahlen.“

20. In § 25 Abs. 1 werden

- a) in Satz 2 hinter den Worten „§ 21 Abs.“ eingefügt „7 und“,
- b) in Satz 4 das Wort „Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch: „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im ersten Satz die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ und im dritten Satz die Angabe „5 kg“ durch „50 kg“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Vernichtung gilt auch das Verbrennen von Mineralölen oder mineralöhlhaltigen Waren in Anlagen, die zur schadlosen Beseitigung von Abfällen, Müll oder ähnlichen Rückständen durch Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden zugelassen sind.“

22. § 28 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Als Steuerlager kann unter den Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes und nach Absatz 1 auch das Lager eines Verteilers zugelassen werden, dem die Verteilung von Mineralöl zur bleibenden Zollgutverwendung und das Vermischen von Zollgut und Freigut nach § 55 Abs. 10 des Zollgesetzes bewilligt worden ist.“

23. In § 29 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Firmen“ ersetzt durch „Unternehmen“.

24. In § 30 werden

- a) in Absatz 1 nach Satz 1 eingefügt: „Die Lagerstätten für Mineralöle bedürfen der Zulassung durch die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt.“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „oder beglaubigt“ gestrichen;
- c) folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt. Der letzte Satz erhält die folgende Fassung: „Das Lagerbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen, spätestens am 31. Januar des

folgenden Jahres abzuschließen und nach § 162 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung aufzubewahren; das Hauptzollamt kann anordnen, daß ihm das abgeschlossene Lagerbuch abzuliefern ist.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat alljährlich den im Lager vorhandenen Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, innerhalb von zwei Wochen nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Dienststelle kann eine spätere oder eine andere Anmeldung zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sie kann die Anmeldung erlassen, wenn sich die tatsächlich im Lager vorhandene Menge des Mineralöls aus anderen Unterlagen des Betriebes ergibt. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, drei Wochen vorher anzuzeigen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.“

d) In Absatz 5 werden

- aa) in Satz 1 das Wort „steuerbaren“ gestrichen;
- bb) in Satz 2 die Worte „der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;
- cc) folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch andere Mineralöle, mit denen der Inhaber des Steuerlagers handelt, die er lagert oder verbraucht, oder auch andere Stoffe in die Bestandsaufnahme oder Anmeldung einzubeziehen sind.“

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.
- f) In Absatz 7 werden die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.
- g) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Beabsichtigt der Inhaber, die Lagerstätten zu ändern, so hat er dies der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er darf die Änderung erst durchführen, wenn die Dienststelle zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die Anzeige verzichten, wenn die Änderung auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und der Inhaber des Steuerlagers sich verpflichtet, die Veränderungen unverzüglich rückgängig zu machen, wenn die nachträgliche Zustimmung der Dienststelle des Hauptzoll-

amts, welche die Steueraufsicht ausübt, nicht erteilt wird. Das Hauptzollamt kann den Verzicht außerdem davon abhängig machen, daß über die An- und Abmeldung von Lagerstätten oder Lagerbehältern besondere Anschreibungen oder Verzeichnisse geführt werden."

h) In Absatz 9 werden

aa) in Satz 1 das Wort „sofort“ ersetzt durch „unverzüglich“;

bb) in Satz 2 hinter den Worten „§ 29 Abs. 1“ eingefügt „oder die nach den vorstehenden Absätzen 7 und 8“.

i) In Absatz 11 wird der letzte Satz gestrichen.

26. In § 32 werden

a) in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „sind“ ersetzt durch „erscheinen“;

b) folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Steuerbelange sind im Sinne der Absätze 2 bis 4 insbesondere dann gefährdet, wenn der Inhaber des Steuerlagers fällige Steuerschulden nicht entrichtet und nach den Umständen des Falles die Entrichtung in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist. Das Hauptzollamt kann bei Gefährdung der Steuerbelange vom Widerruf nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch absehen, wenn teilweise Sicherheit für die Steuerschulden geleistet und Mineralöl nur noch in einem Umfang monatlich über das Lager umgeschlagen wird, der die rechtzeitige Entrichtung der nicht gesicherten Steuerschulden laufend erwarten läßt.“

27. In § 33 Abs. 2

a) werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;

b) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Versendung von Additiven, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist, an ein Steuerlager gelten die §§ 12 und 14 entsprechend.“

28. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „zur weiteren Bearbeitung“ gestrichen.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) wird in Satz 1 Nr. 2 das Wort „Interzonenverkehr“ ersetzt durch „innerdeutschen Handel“;

bb) erhält der letzte Satz die folgende Fassung: „Sie wird unbedingt, wenn der Lieferer das Mineralöl nicht an den Inhaber des Steuerlagers oder an einen anderen zum Bezug un versteuerten Mine-

ralöls Berechtigten abgibt oder wenn der Inhaber des Steuerlagers es nicht unverzüglich in das Lager aufnimmt.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Für ermäßigt versteuertes Mineralöl erhöht sich die bedingte Steuerschuld auf den Betrag, der sich nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ergibt.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Bestehende bedingte Anteilsteuerschulden fallen weg.“

d) In Absatz 4 wird der zweite Satz gestrichen.

e) In Absatz 5

aa) wird in Satz 1 das Wort „ordnungsgemäß“ gestrichen;

bb) erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl an nicht zum Bezug un versteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben oder wenn es nicht unverzüglich in den Herstellungsbetrieb oder in das Steuerlager aufgenommen wird.“

f) In Absatz 6 werden

aa) in Nummer 3 die Worte „soweit sie nicht bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung nach Absatz 8 Nr. 4 unbedingt wird,“ gestrichen;

bb) in Nummer 4 das Wort „zollamtlich“ durch das Wort „amtlich“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt;

cc) folgende Nummer 5 angefügt:

„5. vernichtet wird. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.“

g) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Werden Mineralöle entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 mit anderen Stoffen gemischt, so werden die bedingten Steuerschulden für die im Gemisch enthaltenen anderen Stoffe unbedingt.“

h) In Absatz 8 werden in Nummer 4 die Worte „oder zu einer Zollgutverwendung abgefertigt“ gestrichen; in Satz 2 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ und hinter dem Wort „Abfüllen“ die Worte „oder Mischen“ eingefügt.

i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird hinter der Angabe „Absatz 5 Satz 2“ eingefügt: „, Absatz 7“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 7 und“ gestrichen.

k) In Absatz 10 Nr. 1 wird das Wort „sofort“ ersetzt durch das Wort „unverzüglich“.

- l) Dem Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint, insbesondere bei mehrfacher Zahlung laufender Steuerschulden durch Dritte, ohne daß der Steuerschuldner gesicherte Ansprüche auf die Zahlung hat, oder bei fortlaufenden Verkäufen von versteuertem Mineralöl unter Einstandspreisen durch den Steuerschuldner.“
- m) In Absatz 12 wird Satz 2 gestrichen.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“; der folgende Satz 3 wird angefügt: „Das Hauptzollamt kann an Stelle der Nachweisung andere Anschreibungen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“
- b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Nachweisung“ eingefügt: „oder der an ihrer Stelle zugelassenen Anschreibungen“.
- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Inhaber eines Steuerlagers versteuertes Mineralöl in das Steuerlager zurücknimmt, oder wenn der Inhaber einer Erlaubnis zur Abgabe von Mineralöl zur steuerbegünstigten Verwendung nach § 18 Mineralöl zurücknimmt, das er zu einem nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes ermäßigten Steuersatz versteuert hat. Mit der Aufnahme in den Verkehr des Verteilers erhöht sich die bedingte Steuerschuld für das Mineralöl auf den Betrag, der sich nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ergibt.“
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „in Deutschland“ ersetzt durch die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes“.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „ständiger Vertreter“ ersetzt durch das Wort „Stellvertreter“.
- c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
- „(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß mit der Maßgabe, daß Deutsche, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hatten, ehe sie zu den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen zu rechnen waren, nicht nach Absatz 3 Nr. 1 ausgeschlossen sind.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Dazu rechnet auch der Anteil versteuerten Mineralöls in Additives.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch: „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“; hinter dem Wort „Zollstelle“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Die Zollstelle kann Vereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- d) In Absatz 8 ist vor dem Wort „Mineralölsteuer“ einzusetzen: „geschuldete“.
33. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „Firmen“ ersetzt durch das Wort „Unternehmen“.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder beglaubigt“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satz werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.
- bb) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
- „Das Betriebsbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen und nach § 162 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung aufzubewahren; das Hauptzollamt kann anordnen, daß ihm das abgeschlossene Betriebsbuch abzuliefern ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Hersteller hat alljährlich den Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, innerhalb von zwei Wochen nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Dienststelle kann eine spätere oder eine andere Anmeldung zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sie kann die Anmeldung erlassen, wenn sich die tatsächlich im Betrieb vorhandene Menge des Mineralöls aus anderen Unterlagen des Betriebes ergibt. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, drei Wochen vorher anzuzeigen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Herstellungsbetrieb die Bestände an Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Hersteller das Betriebsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und, wenn die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, es verlangt, die Bestände schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch andere Mineralöle, mit denen der Hersteller handelt, die er lagert oder verbraucht, oder auch andere Stoffe in die Bestandsaufnahme oder Anmeldung einzubeziehen sind.“

e) In Absatz 6 werden die Worte „Die Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch „Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“; das Wort „steuerbaren“ wird gestrichen.

f) In Absatz 7 werden die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.

g) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Beabsichtigt der Hersteller, die angemeldeten Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen oder die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, so hat er dies der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, mindestens eine Woche vorher schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Lagerstätten und Zapfstellen dürfen erst geändert werden, wenn die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, der Änderung zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die vorherige Anzeige und auf das Erfordernis der Zustimmung verzichten, wenn die Zugehörigkeit der Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen zum Herstellungsbetrieb auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und der Inhaber des Betriebes sich verpflichtet, Veränderungen unverzüg-

lich rückgängig zu machen, wenn die nachträgliche Zustimmung der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt, nicht erteilt wird. Die Änderung anderer angemeldeter Verhältnisse ist binnen einer Woche nachträglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Zollstelle sind die Unterlagen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 neu zu erstellen, wenn sie unübersichtlich geworden sind.“

h) In den Absätzen 9 und 10 wird jeweils das Wort „sofort“ ersetzt durch das Wort „unverzüglich“.

36. In § 43 werden

a) in Absatz 1 die Worte „sich bei“ durch die Worte „dies unverzüglich“ und das Wort „Firmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt;

b) in Absatz 2 das Wort „sofort“ ersetzt durch das Wort „unverzüglich“;

c) in Absatz 3 die Worte „Die Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch „Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.

37. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sich“ ersetzt durch das Wort „dies“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ ersetzt durch „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Die Aufsichtsbeamten“ ersetzt durch „Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.

d) In Absatz 6 wird das Wort „steuerbares“ gestrichen.

38. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung von Additiven zur Herstellung von nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes anteilsteuerepflichtigen Waren gilt als Abgabe an andere Empfänger als Herstellungsbetriebe und Steuerlager im Sinne von § 12 Abs. 3 des Gesetzes. Die ordnungsgemäße Ausfuhr, die Abfertigung zum Zollverkehr, die Abgabe zur Herstellung von mineralölshaltigen Waren an Erlaubnischeinnehmer und die Rückgabe an den Lieferer gelten nicht als solche Abgabe.“

b) In Absatz 2 werden

aa) hinter dem Wort „Ausfuhr“ die Worte „und bei der Abfertigung zum Zollverkehr“ eingefügt;

bb) die Worte „oder -steuerlager“ durch die Worte „Steuerlager oder Erlaubnischeinnehmer“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden
- aa) in Satz 1 hinter dem Wort „Gesetzes“ das Wort „unbedingt“ eingefügt;
- bb) Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Für die Fälligkeit der Steuer gilt § 6 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß. Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.“

39. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Abs. 4“ eingefügt „und 5“.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Wer mineralölhaltige Waren der Nummern 34.03 A, 38.18 und 38.19 P und T des Zolltarifs, deren Mineralölanteil nicht nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 des Gesetzes der Mineralölsteuer unterworfen ist, oder die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch steuerbegünstigten Mineralöls hergestellt worden sind, im Erhebungsgebiet an Dritte abgibt, hat den Empfänger darauf hinzuweisen, daß die Waren steuerbegünstigt sind und nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden dürfen.“

- c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Absatz 2 gilt auch für Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs, deren Mineralölanteil nicht nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, im Falle ihrer Bestimmung zum Verheizen nicht nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 des Gesetzes der Steuer unterworfen ist, oder die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unverteuerten Mineralöls hergestellt worden sind. Der Empfänger ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Erzeugnisse nicht verheizt werden dürfen.“

40. Nach § 46 wird folgender neuer § 47 eingefügt:

„§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 5 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 die gewerbsmäßige Herstellung, Gewinnung oder Verwendung von Mineralöl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 21 Abs. 10, § 31 Abs. 8 Satz 1, § 39 Abs. 4 Satz 3, Abs. 6, § 42 Abs. 8 Satz 1, Satz 4 oder Abs. 10, § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 oder § 44 Abs. 2 die Einstellung oder Wiederaufnahme des Betriebes oder eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. entgegen § 20 Abs. 7, § 31 Abs. 9 Satz 1 oder Abs. 10, § 42 Abs. 9 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 oder § 44 Abs. 2 die Nachfolge im Besitz, die Rechtsnachfolge, den Auflösungsbeschluß oder die Konkursöffnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 7 oder § 42 Abs. 7 für die Steueraufsicht wichtige Vorgänge nicht anmeldet,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 3 das Belegheft nicht oder nicht vollständig führt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 Anschreibungen nicht oder nicht vollständig führt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 oder § 36 Abs. 10 Satz 1 oder entgegen § 23 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 45 Abs. 2, Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,
8. entgegen § 36 Abs. 12, Abs. 10 Satz 1 oder entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 Additives, für welche die Anteilsteuerschuld entstanden ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,
9. entgegen § 21 Abs. 6 die verbrauchten oder abgegebenen Mineralölmengen trotz Anforderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
10. entgegen § 21 Abs. 8 Verluste an Mineralöl nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 7 Satz 1, § 31 Abs. 5 Satz 2 oder § 42 Abs. 5 Satz 2 Anschreibungen nicht aufrechnet oder den Bestand an Mineralölen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 4, § 24 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 4, 5 oder § 45 Abs. 2, oder entgegen § 14 Abs. 1, 4, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3, die Versendung von Mineralöl oder von Additives nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anmeldet,
13. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 2 eine Lieferung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig im Erlaubnisschein einträgt,
14. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4, § 31 Abs. 3 oder § 42 Abs. 3 Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere trotz Anforderung

rung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zusammenstellt oder vorlegt,

15. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 den Verlust des Erlaubnisscheins nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 41 Abs. 4 Mineralöl in nicht angemeldeten Betriebsanlagen herstellt, in nicht zugelassenen Lagerstätten aufbewahrt oder an nicht zugelassenen Zapfstellen entnimmt,
2. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 steuerbegünstigtes Mineralöl nicht oder nicht rechtzeitig in das Mineralölempfangslager aufnimmt oder dort nicht getrennt lagert,
3. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 steuerbegünstigtes Mineralöl ohne Vorlage des Erlaubnisscheins liefert,
4. entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1 oder § 46 Abs. 3 auf die Verwendungsbeschränkung mineral-

öhlhaltiger Waren nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hinweist,

5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 oder § 35 Abs. 2 Beförderungspapiere nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

6. entgegen § 44 Abs. 5 unbearbeitetes Erdöl an nicht zum Bezug Berechtigte abgibt.“

41. Die bisherigen §§ 47 und 48 werden §§ 48 und 49.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL — Beitragsverordnung 1975)**

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag für die Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1975 monatlich 48 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts

Das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (I. StVRG) vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393) ist in Artikel 1 Nr. 92 wie folgt zu berichtigen:

Im Absatz 1 des § 367 sind zwei Zeilen vertauscht worden. Der Absatz lautet richtig:

„(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Verurteilte kann Anträge nach den §§ 364a, 364b oder einen Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei dem Gericht einreichen, dessen Urteil angefochten wird; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu.“

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 11. 74 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	233	14. 12. 74	30. 1. 75
29. 11. 74 Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-27	233	14. 12. 74	30. 1. 75
29. 11. 74 Verordnung zur Aufhebung der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR-/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel-Calden) 96-1-2-48	233	14. 12. 74	30. 1. 75
— Berichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	233	14. 12. 74	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2884/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 11. 74	L 309/1
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2885/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 11. 74	L 309/3
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2886/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	20. 11. 74	L 309/5
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2887/74 der Kommission zur Aufhebung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1840/74 eröffneten Ausschreibung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern	20. 11. 74	L 309/7
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2890/74 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A III	20. 11. 74	L 309/10
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2891/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 11. 74	L 309/11
19. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2892/74 der Kommission über die befristete Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	20. 11. 74	L 309/13
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 des Rates über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70	21. 11. 74	L 310/1
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2894/74 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 insbesondere hinsichtlich der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete	21. 11. 74	L 310/7
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2895/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 11. 74	L 310/11
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2896/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 74	L 310/13
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2897/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	21. 11. 74	L 310/15
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2898/74 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	21. 11. 74	L 310/17
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2899/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 11. 74	L 310/19
20. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2900/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 11. 74	L 310/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
19. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2888/74 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 B1 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 11. 74 L 309/8
19. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2889/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, für Signaleinrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifstelle 17.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 11. 74 L 309/9
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2901/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich	25. 11. 74 L 313/1
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2902/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland	25. 11. 74 L 313/8
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2903/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Island	25. 11. 74 L 313/14
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2904/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	25. 11. 74 L 313/17
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2905/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal	25. 11. 74 L 313/24
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2906/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden	25. 11. 74 L 313/28
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2907/74 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz	25. 11. 74 L 313/38
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2908/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal	25. 11. 74 L 313/42
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2909/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal	25. 11. 74 L 313/46
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2910/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal	25. 11. 74 L 313/49
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2911/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden	25. 11. 74 L 313/52
7. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2912/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1975)	25. 11. 74 L 313/53
18. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2914/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	26. 11. 74 L 315/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2915/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 11. 74	L 315/5
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2916/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel	26. 11. 74	L 315/9
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2917/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta	26. 11. 74	L 315/12
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2918/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta	26. 11. 74	L 315/15
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2919/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta	26. 11. 74	L 315/18
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2920/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta	26. 11. 74	L 315/21
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2921/74 des Rates zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze für bestimmte industrielle Waren mit Ursprung in Malta	26. 11. 74	L 315/24
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2922/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern	26. 11. 74	L 315/25
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2923/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern	26. 11. 74	L 315/29
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2924/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1975)	26. 11. 74	L 315/32
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1975)	26. 11. 74	L 315/36
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2926/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 11. 74	L 315/41

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden vollrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.